

Leitfaden

Grundstückszufahrten an Gemeindestraßen (Garagen und Parkplätze)



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen für Bewilligungen.....	2
2. Garagen- und Parkplatzgrößen für Pkw.....	3
2.1. Einstreifige Fahrbahn/Rampe	3
2.2. Zweistreifige Fahrbahn/Rampe.....	3
2.3. Warteflächen	3
3. Verkehrsanbindung	5
4. Entwurfsgrundlagen Garagen und Parkplätze	6
4.1. Fahrzeugabmessungen	6
4.2. Stellplatzabmessungen	6
4.3. Fahrgassen	6
4.4. Rampen.....	7
4.5. Stellplatzanordnung.....	8
4.6. Interne Verkehrsführung.....	8
4.7. Abfertigungsanlagen.....	8
5. Landesstraßen B und L im Stadtgebiet.....	9
5.1. Liste der Landesstraßen B und L im Stadtgebiet	9
6. Literaturverzeichnis	10

1. Grundlagen für Bewilligungen

Für die Errichtung von Grundstückszufahrten wird bei der Baueinreichung die Übereinstimmung mit den Vorschriften des Straßenverwalters der öffentlichen Verkehrsfläche geprüft. Diese Vorschriften definieren die Anforderungen der Landeshauptstadt Innsbruck als Straßenerhalterin der Gemeindestraßen.

Straßenverwalter gemäß Tiroler Straßengesetz für die Gemeindestraßen in der Landeshauptstadt Innsbruck ist das Amt Tiefbau, Referat Straßenverwaltung. Gemäß Tiroler Bauordnung^[1] hat der Straßenverwalter Parteistellung im Bauverfahren gemäß § 33 TBO^[1]. In Verbindung mit §5 TBO beruft sich der Straßenverwalter in seiner Parteistellung auf den Stand der Technik, Normung und Richtlinien, welche in diesen Leitfaden eingeflossen sind.

Durch das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Innsbruck verlaufen auch Landesstraßen B und L. An diesen Straßen gelten weitere Vorschriften zur Erschließung von Grundstücken, diese sind im Punkt 5 näher beschrieben.

2. Garagen- und Parkplatzgrößen für Pkw

Die Garagen und Parkplätze im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck werden entsprechend der Anzahl der Pkw-Stellplätze in vier Kategorien eingeteilt:

Kat. A	Garagen und Parkplätze bis 9 Stellplätze
Kat. B	Garagen und Parkplätze von 10 bis 40 Stellplätzen bzw. bis 1.000 m ² Fläche
Kat. C	Garagen und Parkplätze von 41 bis 60 Stellplätzen bzw. bis 1.600 m ² Fläche
Kat. D	Garagen und Parkplätze ab 61 Stellplätzen bzw. ab 1.600 m ² Fläche

In Abhängigkeit der Stellplatzanzahl sind unterschiedliche Anforderungen bezüglich der Zufahrts- und Rampenausbildung und der Warteflächen gestellt.

2.1. Einstreifige Fahrbahn/Rampe

Bis zu einer Größe von 60 Pkw-Stellplätzen (bis Kat. C) darf die Zu- und Abfahrt als einstreifige Fahrbahn bzw. Rampe ausgeführt werden, wenn ausreichende zweistreifige Warteflächen **auf Privatgrund hinter der rechtskräftigen Straßenfluchtlinie** zur Verfügung stehen. Sind die Sichtbeziehungen für eine einstreifige Rampe nicht ausreichend, muss die Zu- und Ausfahrt mittels einer geeigneten Signalregelung und einer der Frequenz entsprechenden Wartefläche ausgeführt werden.

2.2. Zweistreifige Fahrbahn/Rampe

Ab einer Größe von 61 Pkw-Stellplätzen (Kat. D) bzw. 1.600 m² nach OIB-Richtlinie 4^[3] sind Zu- und Abfahrten prinzipiell mit getrennten Richtungsfahrbahnen oder als zweistreifige Fahrbahn bzw. Rampe auszuführen.

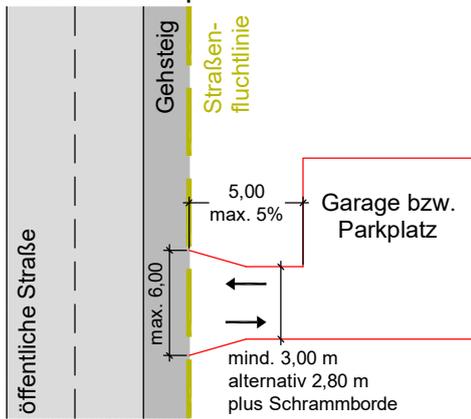
2.3. Warteflächen

Für Garagen und Parkplätze sind in Abhängigkeit der Kategorie für die Begegnung zweier Pkw ausreichend breite Warteflächen **auf Privatgrund hinter der rechtskräftigen Straßenfluchtlinie** vor einer einstreifigen Fahrbahn/Rampe zu errichten. Der Bereich der Warteflächen muss für den Pkw-Verkehr zweistreifig befahrbar sein, dafür ist bei gerader Linienführung eine lichte Breite von mindestens 4,50 m notwendig. Für Kurvenfahrten sowie die Ein- und Ausfahrtstrichter ist eine Kurvenaufweitung erforderlich, für welche gegebenenfalls ein Schleppkurvennachweis durchzuführen ist. Aus Gründen des Fahrkomforts ist zusätzlich zur überstrichenen Fahrfläche (Schleppkurven) ein Sicherheitsabstand von mindestens 25 cm vorzusehen. Die Verziehungslängen für die Fahrbahnaufweitung sind ebenso zu berücksichtigen. Die Warteflächen müssen vom öffentlichen Straßenraum hindernisfrei anfahrbar sein.

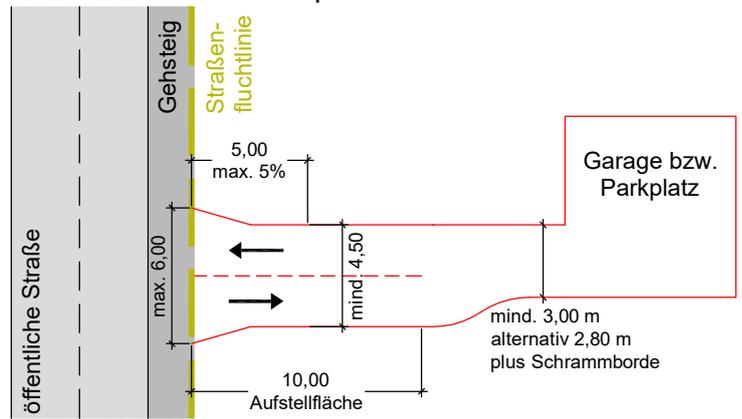
Kat. A bis zu 9 Stellplätze	keine Wartefläche erforderlich
Kat. B von 10 bis zu 40 Stellplätzen	mind. 5 m lange Wartefläche (1 Pkw-Länge)
Kat. C von 41 bis zu 60 Stellplätzen	mind. 10 m lange Wartefläche (2 Pkw-Längen)
Kat. D ab 61 Stellplätzen	zweistreifige Fahrbahn/Rampe

In Ausnahmefällen, wenn dies im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vertretbar ist, können oberirdische Parkplätze bis 9 Stellplätze mit einem funkfern gesteuerten Tor verschlossen werden. Die Wartefläche vor dem Tor kann damit entfallen.

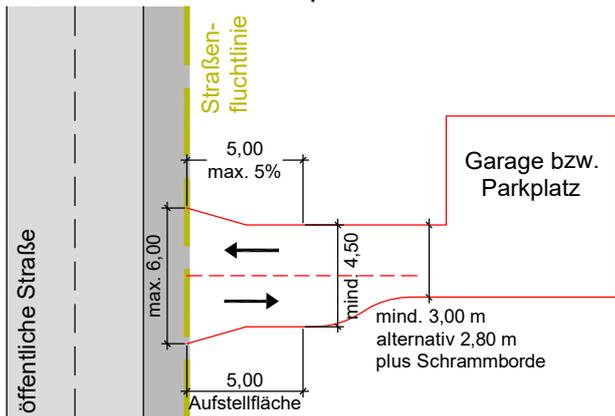
Kategorie A
bis zu 9 Stellplätzen



Kategorie C
von 41 bis zu 60 Stellplätzen



Kategorie B
von 10 bis zu 40 Stellplätzen



Kategorie D
ab 61 Stellplätzen oder 1.600 m²

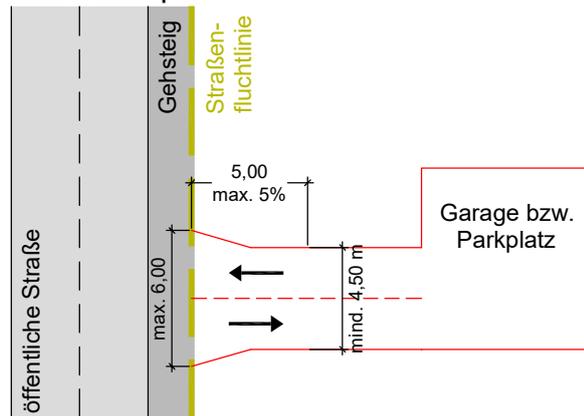


Abbildung 1: Anzahl und Art von Wartepositionen vor Garagen bzw. Parkplätzen

Sichtkeil

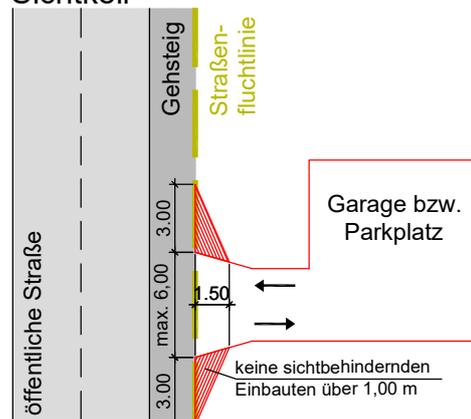


Abbildung 2: Sichtkeil

3. Verkehrsanbindung

Die Verkehrsanbindung (Zu- und Abfahrt einer Garage, eines Parkplatzes) muss in einem dafür geeigneten Bereich des Grundstückes an das öffentliche Straßennetz erfolgen. Für die Beurteilung des Straßenverwalters im Bauverfahren sind die Allgemeinen Erfordernisse für den Bau und die Erhaltung von Straßen gemäß § 37 Tiroler Straßengesetz^[2], insbesondere die Anforderungen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs maßgebend. Bei Garagen und Parkplätzen ab Kategorie C wird eine Abstimmung mit dem Straßenverwalter (Amt Tiefbau) bereits in einer frühen Planungsphase empfohlen.

Pro Grundstück besteht der unentgeltliche Anspruch auf **eine** Verkehrsanbindung. Für reinen Pkw-Verkehr beträgt die Breite dieser Anbindung max. 6,00 m **entlang der rechtskräftigen Straßenfluchtlinie**. Bei Betriebszufahrten mit regelmäßigem Lkw-Verkehr beträgt die Regelbreite der Anbindung 8,00 m bis 10,00 m, gemessen **an der rechtskräftigen Straßenfluchtlinie**. Getrennte Zu- und Abfahrten gelten als eine Verkehrsanbindung, wobei auch die zusätzlich erforderlichen Sicherheitsabstände berücksichtigt werden.

Größere Breiten der Verkehrsanbindung können aus technischen Gründen erforderlich sein. In diesem Falle sind die entsprechenden Nachweise (Schleppkurven) bei der Einreichung beizubringen. Wenn diese Mehrbreite technisch gerechtfertigt ist, handelt es sich dabei nicht um eine entgeltspflichtige Überbreite.

Eine breitere Verkehrsanbindung bzw. eine weitere Anbindung für Kraftfahrzeuge kann unter Beachtung auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, nach einer Einzelfallprüfung ausnahmsweise und entgeltpflichtig bewilligt werden. Hier ist jedenfalls vor Baueinreichung eine Abstimmung mit dem Straßenverwalter erforderlich, um eine zivilrechtliche Vereinbarung zu erreichen.

Die Anbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist auf den ersten 5,00 m hinter der rechtskräftigen Straßenfluchtlinie mit einer Längsneigung von maximal 5%^[3] auszuführen. Die Zu- und Abfahrt zwischen den geplanten Stellplätzen (Garagen) und der öffentlichen Verkehrsfläche ist so anzulegen, dass der Verkehr auf der öffentlichen Verkehrsfläche inklusive allenfalls vorhandenen Gehsteigen gut eingesehen werden kann. Es dürfen keine sichtbehindernden Baum- und Strauchbepflanzungen angelegt oder Mauern errichtet werden. Sichtbehindernde Einbauten oder Bepflanzungen über 1,00 m Höhe sind auf einer Länge von 3,00 m links und rechts der Verkehrsanbindung hinter der Straßenfluchtlinie jedenfalls nicht zulässig (Abbildung 2).

Behinderungen durch „rückwärts ausparken“ auf die Straße sind durch vorausschauende Planung der Zufahrten bzw. entsprechender Verkehrsorganisation auf dem zu erschließenden Grundstück (Anordnung der Parkplätze etc.) zu vermeiden. Bei jeder Zufahrt muss, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, die Reversiermöglichkeit auf eigenem Grund gegeben sein. Rückwärts ausfahren ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

4. Entwurfsgrundlagen Garagen und Parkplätze

Für die Beurteilung eines Planungsentwurfes bzw. einer Baueinreichung werden seitens der Landeshauptstadt Innsbruck die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4^[3], der RVS 03.07.31^[4] bzw. der RVS 03.07.32^[5] angewendet, wenn nicht in den folgenden Entwurfsgrundlagen anders oder abweichend definiert:

4.1. Fahrzeugabmessungen

Als Grundlage für die Konzeption, Planung und den Betrieb von Parkgaragen sind die Abmessungen und das Fahrverhalten der zufahrenden Fahrzeuge heranzuziehen. Sind Abstellmöglichkeiten für spezielle Fahrzeuge (beispielsweise in privaten Tiefgaragen für Großraum-Pkws oder Campingbusse und dgl.) vorzusehen, sind auch dementsprechend deren spezielle Abmessungen (Höhe, Länge, Breite, etc.) und deren geändertes Fahrverhalten für die Dimensionierung aller Bauteile heranzuziehen.

Länge L	5,10 m
Breite B	2,00 m
Radstand R	3,10 m
Spurweite S	1,70 m
Überhang vorne UV	1,00 m
Überhang hinten UH	1,00 m
Wendekreisdurchmesser W	13,00 m

Tabelle 1: Abmessungen des Regelfahrzeuges^[5]

4.2. Stellplatzabmessungen

Die Stellplätze müssen den erforderlichen Raum für das Abstellen der Fahrzeuge inklusive eines Sicherheitsabstandes gewährleisten. Vertikale seitliche Hindernisse (Säulen und Wände) sind bei der Bemessung der Stellplatzbreiten durch Zuschläge zu berücksichtigen, damit die betroffenen Stellplätze gleichwertig benutzbar sind. Praktische Erfahrungen und aktuelle internationale Empfehlungen ergeben folgende Richtwerte, welche einzuhalten sind:

Stellplatzlänge L_s	5,00 m
Stellplatzlänge L_s bei Längsparkern	6,00 m
Mindeststellplatzlänge L_s bei ausreichender Fahrgassenbreite (>6,20 m)	4,80 m
Stellplatzbreite B_s	2,50 m
Stellplatzbreite B_s seitliches Hindernis auf einer Seite	2,80 m
Stellplatzbreite B_s seitliches Hindernis auf beiden Seiten	3,00 m
Stellplatzbreite B_s Behindertenstellplatz	3,50 m
Stellplatzbreite B_s Behindertenstellplätze Doppelanordnung	5,80 m

Tabelle 2: Abmessungen eines Stellplatzes im Regelfall^[5]

4.3. Fahrgassen

Die notwendige Fahrgassenbreite steht in direkter Abhängigkeit zur Verkehrsführung innerhalb der Parkgarage, der Stellplatzbreiten und deren Aufstellwinkel. Bei Senkrechtaufstellung ist eine Fahrgassenbreite von bis zu 6,00 m notwendig. Je breiter die Stellplätze sind, desto geringer

kann dabei auch die Fahrgassenbreite ausfallen, bei 2,80 m breiten Stellplätzen ist eine 5,50 m breite Fahrgasse notwendig, bei 3,00 m breiten Stellplätzen 5,00 m Fahrgasse. Bei einer 45°-Aufstellung kann die Fahrgassenbreite bis auf 4,00 m reduziert werden, die Stellplatzbreite hat hier keinen Einfluss.

Aufstellungstyp	Stellplatzbreite	Fahrgassenbreite öffentlich
90°	2,50 m	6,00 m
	2,80 m	5,50 m
	3,00 m	5,00 m
45°	2,50 m	4,00 m
	2,80 m	4,00 m
	3,00 m	4,00 m

Tabelle 3: Breite der Fahrgasse in Abhängigkeit der Stellplatzbreite^[5]

4.4. Rampen

Je nach Grundstücksbeschaffenheit, Nutzungsart, Anzahl der Stellplätze und Gliederung nach Kurzparkern bzw. Dauerparkern sind entsprechend passende Rampensysteme zu wählen.

Die Mindestbreite der Zu- und Abfahrt hat für Kraftfahrzeuge bis zu 3,5 t Gesamtgewicht 3,00 m zu betragen^[3]. Empfohlen wird eine Mindestbreite von 3,20 m oder ein 2,80 m breiter Fahrstreifen mit beidseitigen Schrammborden von je 0,20 m. Bei zweistreifigen Rampen sind die Fahrstreifen zu markieren. Bei Großgaragen der Kategorie D ist eine Mitteltrennung mittels Schrammbord oder Markierung einer doppelten Sperrlinie erforderlich. In Kurven sind die Fahrbahnen der Rampen entsprechend der fahrgeometrischen Anforderungen sowie erhöhter Sicherheitsabstände der Bemessungsfahrzeuge entsprechend breiter auszuführen.

Die Mindestdurchfahrtshöhe beträgt 2,10 m und muss durchgehend eingehalten werden^[3].

Die Rampenneigung von nicht überdeckten Fahrverbindungen darf 15% nicht überschreiten^[3]. Die Neigung von überdeckten oder beheizten Rampen kann bis auf 18% erhöht werden^[3]. Rampen über 15% Neigung sollen nur in Garagen bis Kategorie C mit vorwiegend Dauerparkern ausgeführt werden. Für Rampen im Freien wird empfohlen, die Neigung auf 10% zu beschränken.

Bei Neigungswechseln müssen entsprechend RVS 03.07.32^[5] Kuppen- und Wannenausrundungen ausgeführt werden. Ab 8% Neigungswechsel sind jedenfalls Ausrundungen auszuführen. Bei Neigungswechseln muss ein Zuschlag zur Durchfahrtshöhe^[5] addiert werden.

Rampenbreite	Regelfall	Ausnahmefälle	
	3,20 m oder 2,80 m mit beidseitigem Schrammbord 0,20 m	3,00 m ohne Schrammbord	
	Verbreiterung im Kurvenbereich erforderlich		
Rampenneigung	Regelfall	Ausnahmefälle	
	Innenbereich	max. 15 %	bis 18%, bei Dauerparkgaragen
	Außenbereich	max. 10 %	bis 18%, überdacht oder beheizt
Durchfahrtshöhe	2,10 m	2,10 m	
Neigungswechsel	über 8% prinzipiell 2,30 m Durchfahrtshöhe notwendig		

Tabelle 4: Zusammenfassung Entwurfsgrundlagen Rampe^[5]

4.5. Stellplatzanordnung

Die Stellplatzanordnung kann grundsätzlich zwischen 0° und 90° frei gewählt werden. Entsprechend der Aufstellungstypen ergeben sich die Mindestbreiten der Fahrgassen.

Für den Platzbedarf kann ein Richtwert je Stellplatz von ca. 20 bis 28 m² abhängig von der gewählten Stellplatzanordnung, Anzahl der Stellplätze, Rampen- und internem Verkehrsleitsystem herangezogen werden.

Die Entwurfsgrundlagen für Abstellanlagen für Fahrräder und einspurige Fahrzeuge (Motorrad, Mopeds, etc.) sind analog der RVS 03.07.32^[5] anzuwenden.

4.6. Interne Verkehrsführung

Die Erstellung eines Konzeptes für die interne Verkehrsabwicklung muss eine problemlose Einfahrt, ein übersichtliches und sicheres Benützen der Tiefgarage und Finden freier Stellplätze, sowie ein Verlassen der Garage auf kürzestem Wege unter Berücksichtigung der Fluchtwege beinhalten. Dabei ist auf die Konfliktbereiche motorisierter Verkehr – Fußgängerverkehr zu achten^[5].

4.7. Abfertigungsanlagen

Abfertigungsanlagen bestehen zumeist aus einer Schlüsselanlage oder einer Funkfernsteuerung und einem automatischen Rolltor. Befindet sich eine Schließanlage für eine Garage oder Parkplatz der Kat. A (bis 9 Stellplätze) schon an der rechtskräftigen Straßenfluchtlinie, ist eine Funkfernsteuerung in jedem Fall notwendig.

Bei öffentlichen Garagen stellen die Abfertigungsanlagen die Steuer- und Informationszentralen des Garagenbetriebes dar. Sie bestehen zumeist aus an der Zufahrt bzw. Ausfahrt liegenden Schrankenanlagen mit einem Einfahrtskontrollgerät oder einem Ausfahrtskontrollgerät, Detektorschleifen und Parkautomaten oder ähnlichen Anlagen im Inneren der Garage.

Für die Anordnung der Einfahrtsschranken sind vorrangig die Lage der Aufstellfläche vor den Schranken bzw. beim Kontrollgerät im ebenen Bereich, die Breiten der Fahrbahn und der Schrankenanlagen zu beachten. Für die Ein- bzw. Ausfahrt ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Kapazitäten für die Abfertigung gewährleistet sind, die stark vom verwendeten System abhängig sind (RVS 03.07.33^[6]). Durch die Schrankenanlagen darf auf jeden Fall kein Rückstau in den öffentlichen Straßenraum entstehen bzw. müssen ausreichend Wartepositionen zur Verfügung stehen. Je nach Garagengröße muss daher die Schrankenanlage einen Mindestabstand von der rechtskräftigen Straßenfluchtlinie aufweisen, die Lage am Ende der Rampe im inneren der Tiefgarage ist daher auf jeden Fall vorrangig anzustreben. Im Zweifelsfall ist dies mittels eines Gutachtens nachzuweisen.

5. Landesstraßen B und L im Stadtgebiet von Innsbruck

Bei Grundstückszufahrten an Landesstraßen B und L ist vor Fertigstellung der Unterlagen zur Baueinreichung Kontakt mit dem Baubezirksamt Innsbruck zur Abstimmung über die Lage, Sichtweiten und Ausgestaltung der Grundstückszufahrt aufzunehmen und um Zustimmung zum Sondergebrauch nach §5 Tiroler Straßengesetz^[2] anzusuchen. An Landesstraßen B und L sind u.a. die entsprechend erweiterten Vorschriften hinsichtlich Abstände laut §5 TBO^[1] einzuhalten.

Zur außerordentlichen Benützung von Straßengrund gemäß §5 Tiroler Straßengesetz^[2] ist eine Gestattung seitens der Landesstraßenverwaltung als Grundeigentümerin erforderlich, das diesbezügliche Ansuchen ist beim Baubezirksamt Innsbruck einzubringen. Das Ansuchen ist unter <https://www.tirol.gv.at/verkehr/strassenbau-und-strassenerhaltung/downloadseite/> abrufbar.

5.1. Liste der Landesstraßen B und L im Stadtgebiet

Nachfolgende Auflistung beinhaltet geordnet nach Landesstraße und Kilometrierung sämtliche Landesstraßen und deren Straßennamen im Stadtgebiet von Innsbruck.

B171, Tiroler Straße, km ca. 72,7 – ca. 85,0:

Haller Straße, Mühlauer Brücke, Rennweg, Herzog-Otto-Straße, Innrain (bis Anichstraße), Blasius-Hueber-Straße (mit *Universitätsbrücke*), Höttinger Au, Kranebitter Allee.

B171b, Tiroler Straße, Abzw. Völs, km 0,0 – ca. 0,9:

-

B174, Innsbrucker Straße, km 0,0 – 5,16:

Amraser-See-Straße, Burgenlandstraße, Olympiastraße, *Olympiabücke*, Anton-Melzer-Straße, Egger-Lienz-Straße (bis Innerkoflerstraße), Holzhammerstraße, *Freiburger Brücke*, Bachlechnerstraße.

B182, Brenner Straße, km 0,0 – ca. 3,0:

Leopoldstraße (ab Anton-Melzer-Straße), Brennerstraße.

L8, Dörferstraße, km 0,0 – 3,6:

Anton-Rauch-Straße, Hauptplatz, Sternbachplatz, Arzler Straße, Rumer Straße.

L9, Mittelgebirgsstraße, km 0,0 – ca. 5,5:

Resselstraße, Iglar Straße, Hilberstraße, Lanser Straße.

L11, Völser Straße, km 0,0 – ca. 4,0:

Innrain (ab Anichstraße), Völser Straße.

L32, Aldranser Straße, km 0,0 – ca. 2,25:

Schloßstraße, Aldranser Straße.

L33, Patscher Straße, km 0,0 – ca. 2,0:

Patscher Straße.

L38, Ellbögener Straße, km ca. 8,1 – ca. 9,7:

Römerstraße.

L283, Ampasser Straße, km 0,0 – ca. 2,4:

Bleichenweg, Luigenstraße (ab Bleichenweg), Hermann-Gmeiner-Straße.

6. Literaturverzeichnis

- [1] Tiroler Bauordnung 2018
- [2] Tiroler Straßengesetz 1998, idF 2019
- [3] OIB-Richtlinie 4 (Ausgabe April 2019)
- [4] RVS 03.07.31 (Ausgabe Oktober 2018)
- [5] RVS 03.07.32 (Ausgabe Oktober 2018)
- [6] RVS 03.07.33 (Ausgabe Oktober 2018)

Impressum:

Landeshauptstadt Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck, www.innsbruck.gv.at
Amt für Tiefbau, Amtsvorstand: DI Dr. Walter Zimmerer, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck
post.tiefbau@innsbruck.gv.at